

**Nutzungsordnung
für den „Bestattungswald Paderborn“
der Stadt Paderborn
vom 12.10.2022**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Paderborn am 29.09.2022 die Nutzungsordnung für den „Bestattungswald Paderborn“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Neben der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Paderborn vom 19.12.2005 (Friedhofssatzung) wird diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald in Paderborn-Wewer erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen des „Bestattungswaldes“ Paderborn. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Katasterbezeichnung

Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 2188, 19,4 Hektar
Gemarkung Wewer, Flur 5, Flurstück 1068, 0,02 Hektar

1. Die Verwaltung des Bestattungswaldes in Wewer obliegt der „Bestattungswald Paderborn GmbH & Co. KG“, Schloß Antfeld, 59939 Olsberg (Betreiberin).
2. Der Landrat des Kreises Paderborn hat mit Verfügung vom 20.05.2022 die Errichtung eines Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes genehmigt. Die mit dieser Verfügung festgesetzten Nebenbestimmungen sind von der Betreiberin zu beachten.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

1. Im „Bestattungswald Paderborn“ kann neben den Bürger*innen und Einwohner*innen der Stadt Paderborn jede*r bestattet werden, die/der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „Bestattungswald Paderborn“ erworben hat.
2. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden von den jeweiligen Vertragspartner*innen erworben.
Die Vertragspartner*innen benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im „Bestattungswald Paderborn“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungswaldbäume registrierten Bäume.
2. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im „Bestattungswald Paderborn“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der „Bestattungswald Paderborn“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Bestattungswald Paderborn“ nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jede*r Besucher*in des „Bestattungswaldes Paderborn“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichts-befugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des „Bestattungswaldes Paderborn“
Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - Feuer zu machen,

- Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „Bestattungswaldes Paderborn“ vereinbar sind.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
 5. Die gesamte Organisation der Beisetzungen obliegt der Betreiberin (Terminvereinbarungen für die Beisetzung, Aushub und Verschluss der Urnengräber, Gebührenabrechnung).

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, sofern keine andere Regelung in der Friedhofssatzung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „Bestattungswald Paderborn“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.
3. Niedergelegter Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Gegenstände können von der Betreiberin ohne vorherige Information an die Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt werden.

§ 8 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattung am Baum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerber*innen selbst bestimmt werden. Dies gilt nicht für Bäume, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden, damit ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist. Hier wird auf

der Namenstafel nur der Name sowie Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der „Bestattungswald Paderborn“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen von ihm oder seinen Mitarbeiter*innen verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Die Bestattungswald GmbH & Co. KG führt ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit Geburts- und Sterbedatum und der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird halbjährlich, jeweils zum 31.07. und 31.01. eines Jahres, als Nachweis über die erfolgten Beisetzungen beim Amt für Umweltschutz und Grünflächen vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
 - 1.2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - 1.3. § 7 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - 1.4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

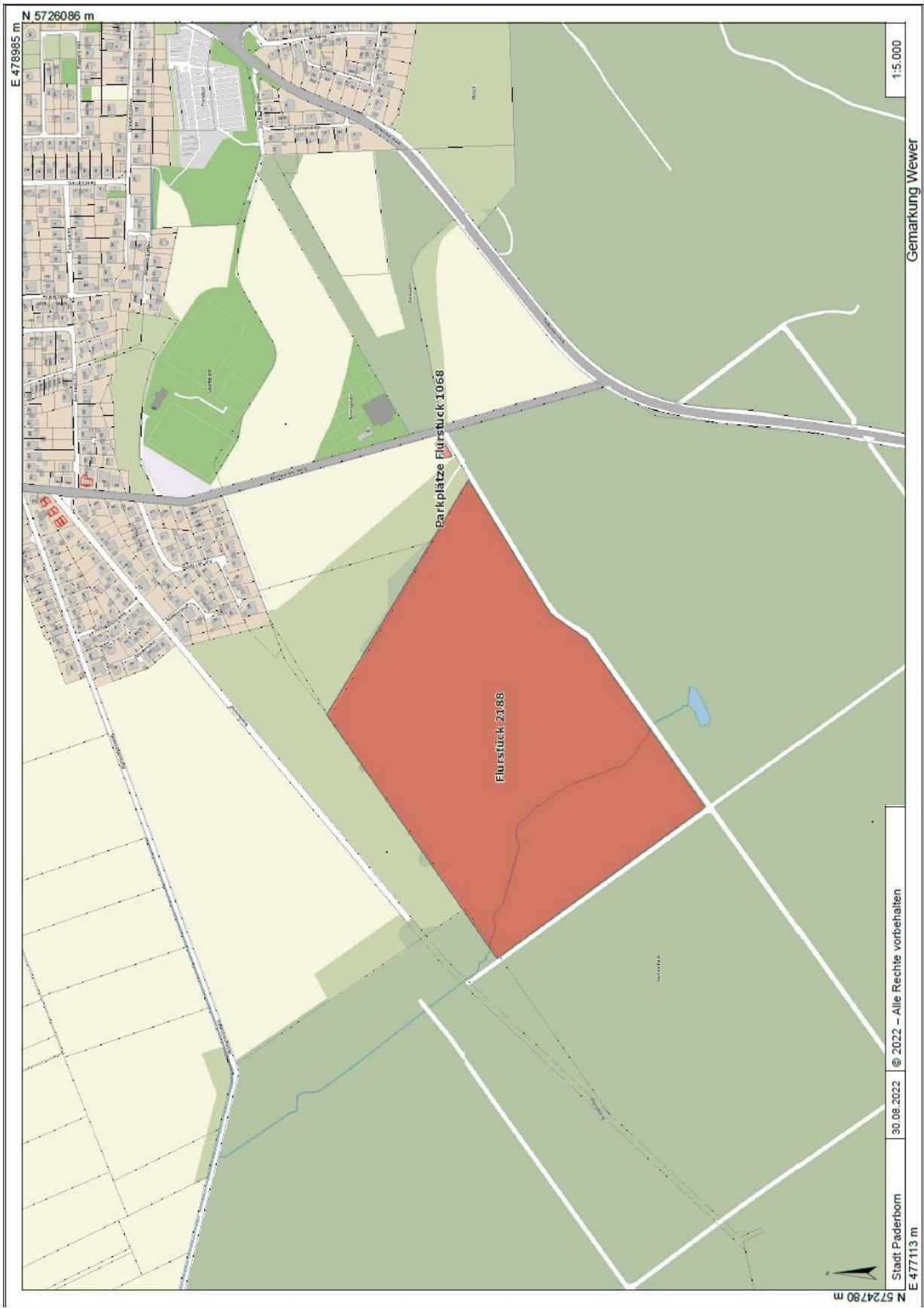
§ 13 Entgelte

Für die Benutzung des „Bestattungswaldes Paderborn“ sind die Entgelte an die Betreiberin Bestattungswald Paderborn GmbH & Co. KG zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den „Bestattungswald Paderborn“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Nutzungsordnung „Bestattungswald Paderborn“ vom 12.10.2022



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Nutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Nutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 12.10.2022
i.V.

gez.
Carsten Venherm
I. Beigeordneter